

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/6145 –

BKA warnt vor Ausbreitung tschetschenischer Banden – Teil II

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6145 – vom 2. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Mit Sorge beobachtet das Bundeskriminalamt eine Neujustierung der Organisierten Kriminalität: Tschetschenische Banden begnügen sich nicht mehr mit der Dienstleisterrolle, sondern übernehmen selbst die Märkte – und das mit extremer Gewalt. Insgesamt hätten die Sicherheitsbehörden 200 bis 250 Personen aus Tschetschenien und dem Nordkaukasus im Blick, denen sie eine gewichtige Rolle in der Organisierten Kriminalität in Deutschland zuschreiben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele russische Staatsangehörige haben in Rheinland-Pfalz einen Antrag auf Asyl gestellt (bitte aufgliedert nach den Jahren 2016 und 2017)?
2. Wie hoch war die Anerkennungsquote auf Asyl bei russischen Staatsangehörigen (bitte aufgliedert nach den Jahren 2016 und 2017)?
3. Wie viele russische Staatsangehörige sind in den Jahren 2016 und 2017 strafrechtlich in Erscheinung getreten?
4. Wie viele russische Staatsangehörige sind in den Jahren 2016 und 2017 abgeschoben bzw. ausgewiesen worden?
5. Gewähren die Stadtverwaltung Koblenz und die Kreisverwaltung Rhein-Lahn Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, nur noch Leistungen nach § 1 a AsylbLG? Wenn nein, warum nicht?
6. Ist die Verhängung von Zwangsgeldern gegenüber Personen, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, im Aufenthaltsgesetz nur nicht vorgesehen oder rechtlich nicht zulässig?
7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Personen aus Russland in der Organisierten Kriminalität vor?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Antrags-, Bestands- und Entscheidungsstatistik Bundesland: Rheinland-Pfalz Herkunftsland: Russische Föderation	2017	2016
Asylanträge insgesamt	244	351
Entscheidungen über Asylanträge insgesamt	610	439
davon Anerkennungen als Asylberechtigte	7	0
davon Anerkennung als Flüchtling	39	20
davon Gewährung von subsidiärem Schutz	21	0
davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes	10	4
Anerkennungen insgesamt	77	24
Anerkennungsquote	12,6 %	5,5 %

Zu Frage 3:

Die nachfolgende Tabelle weist auf der Grundlage der PKS Rheinland-Pfalz die Gesamtzahl der Tatverdächtigen, den Anteil nicht deutscher Tatverdächtiger sowie den Anteil russischer Tatverdächtiger für die Jahre 2016 und 2017 aus. Für den Anteil der russischen Tatverdächtigen wird zudem deren Anzahl bei den Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU dargestellt.

Anzahl Tatverdächtige (TV) Rheinland-Pfalz		2017	2016	Entwicklung 2017 zu 2016	
				absolut	in Prozent
TV	insgesamt	113 203	126 536	-13 333	-10,5
nicht deutsche TV	insgesamt	36 746	48 409	-11 663	-24,1
russische TV	insgesamt	507	529	-22	-4,2
russische TV	Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	388	363	25	6,9

Zu Frage 4:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Abschiebungen in die Russische Föderation	Abschiebungen nach der Dublin-Verordnung	Freiwillige Ausreisen (Statistik IOM)	Rückführungen insgesamt
2017	11	15	53	79
2016	1	5	34	40

Nach Auswertung des Ausländerzentralregisters wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 eine und im Jahr 2016 vier Ausweisungen gegenüber Staatsangehörigen der Russischen Föderation verfügt.

Zu Frage 5:

Zur Beantwortung der Frage wurden die Stadtverwaltung Koblenz und die Kreisverwaltung Rhein-Lahn um Stellungnahme gebeten.

Die Stadtverwaltung Koblenz hat Nachfolgendes mitgeteilt:

Im Rahmen der Leistungsgewährung wird § 1 a AsylbLG durch die Stadt Koblenz grundsätzlich angewendet. Jedoch erfolgt die Anwendung nicht pauschal für alle vollziehbar ausreisepflichtigen Leistungsempfänger, da die Ausreiseverpflichtung nicht die alleinige Voraussetzung ist. Eine Kürzung nach § 1 a Abs. 1 bis 3 AsylbLG kommt nur in Betracht, wenn sich die Person nachweislich in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen oder einen feststehenden Ausreisetermin sowie eine feststehende Ausreisemöglichkeit aus selbst zu vertretenden Gründen nicht wahrnimmt oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen (z. B. Abschiebung, Rückführung) verhindert.

Weiterhin ist eine Kürzung nach § 1 a Abs. 4 AsylbLG möglich, wenn für die Prüfung des Internationalen Schutzes ein anderer Mitgliedstaat zuständig wäre [vgl. Regelzuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, ABI. L 180 vom 29.06.2013, S. 31] oder der Betroffene bereits von einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationalen Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht erhalten hat. In § 1 a Abs. 5 AsylbLG sind zudem einige Verstöße gegen Mitwirkungspflichtigen aufgeführt, die bei noch nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Personen (Inhaber einer Aufenthaltsgestattung oder Folge-/Zweit Antragsteller) dazu führen können, dass die Leistungen gekürzt werden.

Eine pauschale Durchführung von Leistungseinschränkungen aller Ausreisepflichtigen erfolgt daher nicht. Sobald ein Leistungsempfänger vollziehbar ausreisepflichtig ist, werden die Einzelfälle gesondert betrachtet und in Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde auf Vorliegen der o. g. Tatbestandsvoraussetzungen geprüft.

Die Kreisverwaltung Rhein-Lahn hat wie folgt geantwortet:

Die Leistungen nach dem AsylbLG werden im Rhein-Lahn-Kreis durch die sieben Verbandsgemeinden und die Stadt Lahnstein per Delegationssatzung erbracht. Vollziehbar Ausreisepflichtige erhalten nach Prüfung des Einzelfalls Leistungseinschränkungen nach § 1 a AsylbLG.

Zu Frage 6:

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 17/5770 (Antwort-Drucksache 17/5940) zu Frage 6 mitgeteilt, ist die Verhängung von Zwangsgeld gegenüber Personen, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehen.

Zu Frage 7:

Die Polizei Rheinland-Pfalz ermittelte im Jahr 2016 in insgesamt 25 sowie im Jahr 2017 in 24 OK-Komplexen. Im Jahr 2016 waren insgesamt 25 Beschuldigte und im Jahr 2017 ein Beschuldigter mit der Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation Gegenstand von OK-Ermittlungen.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin

